

Laufende Verdiensterhebung im Handwerk

Diese Erhebung wird nach den gleichen methodischen Grundsätzen durchgeführt wie die »Laufende Verdiensterhebung in Industrie und Handel«, jedoch nur für die Monate Mai und November eines jeden Jahres und nur in neun ausgewählten Handwerkszweigen.

Arbeitszeiten und Bruttoverdienste: Vgl. Verdiensterhebung in Industrie und Handel.

Leistungsgruppen:

Zu den Gesellen gehören alle Arbeiter, die ihre Gesellenprüfung abgelegt haben, sowie die als Facharbeiter der handwerklichen Fachrichtung tätigen Arbeitnehmer ohne Gesellenprüfung, die auf Grund ihrer Berufserfahrung oder sonstigen Ausbildung den Gesellen gleichzusetzen sind.

Vollgesellen sind Gesellen, die mindestens in die Lohnklasse des im Tarifvertrag festgelegten Ecklohnes (100%) eingestuft sind sowie die qualifizierten Gesellen, die einen Zuschlag zum Ecklohn erhalten (z. B. Erstgesellen, Altgesellen, Vorarbeiter, Meister im Stundenlohn).

Junggesellen sind Gesellen, deren Lohn auf Grund ihres geringeren Lebensalters oder ihrer geringen Anzahl von Berufsjahren einem tariflich vorgesehenen Abschlag gegenüber dem Ecklohn unterliegt.

Zu den »übrigen Arbeitern« gehören alle Arbeiter, die auf Grund ihrer Berufsausbildung und ihrer Tätigkeit nicht als Gesellen der betrieblichen Fachrichtung angesehen werden können (z. B. angelernte Arbeiter, ungelernete Arbeiter, Hilfsarbeiter, Fahrpersonal, Betriebsarbeiter in einer nicht der handwerklichen Fachrichtung des Betriebes entsprechenden Tätigkeit).

Laufende Verdiensterhebung in der Landwirtschaft

Die laufende Verdiensterhebung in der Landwirtschaft wird einmal jährlich, und zwar für den Monat September auf repräsentativer Basis durchgeführt. Es werden für ausgewählte Gruppen von landwirtschaftlichen Arbeitern die Brutto-Barverdienste (einschl. aller Zulagen und Zuschläge und der für Sachleistungen einbehaltenen Lohnbestandteile) dargestellt.

B. Tariflöhne und -gehälter

Indices der Tariflöhne und -gehälter und der Wochenarbeitszeiten in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften

Die Indices der tariflichen Stundenlöhne und Monatsgehälter bauen auf einer Auswahl der bedeutendsten gültigen Kollektiv- und Firmentarifverträge auf. Jeder Tarifvertrag wird durch die höchste, die niedrigste und weitere zahlenmäßig stärker besetzte Lohn- bzw. Gehaltsgruppen repräsentiert.

Es werden die tariflich festgesetzten reinen Zeitlohnsätze je Stunde für Arbeiter der höchsten tarifmäßigen Altersstufe bzw. die tariflich festgesetzten Endgehälter für Angestellte, jeweils in der höchsten tarifmäßigen Ortsklasse, verwendet. Zulagen und Zuschläge der verschiedensten Art und Akkordlöhne werden nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung des Index der tariflichen Wochenarbeitszeiten werden die gleichen Tarifverträge herangezogen wie für die Indices der tariflichen Stundenlöhne und Monatsgehälter.

Der Index der tariflichen Wochenlöhne wird durch Multiplikation des Index der tariflichen Stundenlöhne mit dem Index der tariflichen Wochenarbeitszeiten für Arbeiter berechnet.

Index der Tariflöhne in der Landwirtschaft

Einbezogen wurden sämtliche 11 allgemeinen Tarifverträge, die im Bundesgebiet mit Ausnahme von Hamburg, Bremen, Saarland, Berlin (West) gültig sind. Aus diesen Tarifen wurden die wichtigsten Lohngruppen ausgewählt, für die die reinen Zeitlohnsätze verwendet werden.

Dienstbezüge der Beamten und Vergütungen der Angestellten im öffentlichen Dienst

Die in den Tabellen aufgeführten Besoldungs- und Vergütungsgruppen haben folgende Bedeutung:

Besoldungsgruppen der Bundesbeamten

16: Ministerialrat, 15: Regierungsdirektor, 14: Oberregierungsrat, 13: Regierungsrat, 12: Amtsrat, Reg.-Oberamtmann, 11: Reg.-Amtmann, 10: Reg.-Oberinspektor, 9: Reg.-Inspektor, 8: Reg.-Hauptsekretär, 7: Reg.-Obersekretär, 6: Reg.-Sekretär, 5: Reg.-Assistent, 4: Posthauptschaffner, 3: Postoberschaffner, 2: Postschaffner, 1: Amtsgehilfe, Postbote.

Vergütungsgruppen der Angestellten des Bundes und der Länder

Ia: Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib herausheben. Ib: Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IIa herausheben. IIa: Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit. IIb: Betriebsprüfer und Redakteure. III: Angestellte, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa herausheben. IVa: Angestellte, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe IVb herausheben. IVb: Angestellte, die sich aus der Vergütungsgruppe Vb dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben. Va: Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Ausbildung mit entsprechender Tätigkeit. Vb: Angestellte in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern. Vc: Angestellte in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern; Meister. VIa: Angestellte im Überseetelegraphendienst und im Küstenfunkdienst. VIb: Angestellte in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. VII: Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen. VIII: Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit. IXa: Angestellte nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IXb. IXb: Angestellte mit einfacheren Arbeiten. X: Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit.